



# Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

Jahrgang: 51

Nummer: 28

Datum: 10.07.2020

## Inhalt:

Allgemeinverfügung über die Verwendung von Schalldämpfern für Schusswaffen (Langwaffen) bei der Jagdausübung .....	2
Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen .....	4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenschambacher Gruppe .....	4
Stellenausschreibung der Stadt Hemau .....	6
Stellenausschreibung der Stadt Hemau .....	7

---

## Allgemeinverfügung über die Verwendung von Schalldämpfern für Schusswaffen (Langwaffen) bei der Jagdausübung

Vom 16.06.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Regensburg folgende Allgemeinverfügung:

- I. Es wird gestattet, in allen Jagdrevieren im Landkreis Regensburg Schalldämpfer bei der Jagdausübung zu verwenden. Die Gestattung gilt für alle für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Sie gilt auch für das An- und Einschießen der Waffen sowie das Übungsschießen.
- II Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Regensburg gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen Schalldämpfer innerhalb ganz Bayerns zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung wird mit dem Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Gründe:

I.  
Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen am Gehör ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird daher die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, zusätzlich verringert. Der Schussknall wird hierbei spürbar abgemildert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG regelmäßig zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Mit dem Erlass dieser Allgemeinverfügung wird zudem ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Verringerung der Verwaltungsgebühren für die Bürger geleistet.

II.

1. Das Landratsamt Regensburg ist sachlich und örtlich zum Erlass der Allgemeinverfügung zuständig (Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.
3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. I für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Regensburg. Die genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. II für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Regensburg eine Ausnahme befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich.
5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.
6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Regensburg, den 24.06.2020

Landratsamt Regensburg

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. S 21 – 7534/Fk

## **Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen erlässt aufgrund der §§ 11, 15 und 18 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung:

Die Entschädigungssatzung vom 25.11.1998 wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

#### **Änderungsinhalt**

In § 1 Abs. 2 wird der Betrag „25,00 €“ ersetzt durch „30,00 €“.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. Juli 2020 in Kraft.

Pettendorf, 01. Juli 2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Gruppe Naab-Donau-Regen  
Obermeier  
Verbandsvorsitzender  
Az. S 12-027.15-Schm.

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenschambacher Gruppe**

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenschambacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2020 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 643.614,00 €

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 433.000,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Hohenschambach, 05.06.2020

**Zweckverband zur Wasserversorgung**

Johann Heß

(Verbandsvorsitzender)

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

## Stellenausschreibung der Stadt Hemau

Die Stadt Hemau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

### **Stellvertretende(n) Aufgabenbereichsleiter(in) (d)**

in der Hauptverwaltung für den Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Standesamt, Soziales. Es erwartet Sie eine hochinteressante und anspruchsvolle Tätigkeit in unserer Stadtverwaltung.

#### **Ihr künftiges Aufgabenfeld umfasst im Wesentlichen:**

- Selbständige Erledigung aller im Standesamt anfallenden Tätigkeiten
- Beurkundung aller Personenstandsfälle
- Vorbereitung und Durchführung von Eheschließungen
- Ordnungsamt, allgemeines Ordnungswesen, Organisation der Märkte
- Friedhofs- und Bestattungswesen
- Feuerwehrwesen
- Wahlamt

#### **Diese Voraussetzungen sollten Sie erfüllen:**

- Laufbahnbefähigung für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen oder ein erfolgreich abgelegter Beschäftigtenlehrgang II.
- Idealerweise die Qualifikation als Standesbeamter/Standesbeamtin (m/w/d)
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit, hohe Eigeninitiative, Belastbarkeit, Serviceorientierung und Teamfähigkeit
- Sicher Umgang mit EDV- Standardprogrammen, Autista

Wir bieten Ihnen eine Vollzeitstelle mit Aussicht auf Übernahme der Aufgabenbereichsleitung nach zweijähriger Einarbeitungszeit. Einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz in einer modernen Verwaltung mit umfangreichen Fortbildungsmöglichkeiten, ein angenehmes Betriebsklima, gleitende Arbeitszeit und alle Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und eine leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD bzw. Besoldungsgruppe A.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Nachweis über bisher ausgeübte Tätigkeiten, Zeugnisabschriften, Lichtbild) mit Angabe über den möglichen Eintrittstermin bis spätestens 03.08.2020 an:

Stadt Hemau, Propsteigaßl 2, 93155 Hemau

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Hofmeister, Tel. 09491/9400-22, gerne zur Verfügung

## Stellenausschreibung der Stadt Hemau

Die Stadt Hemau sucht zur Unterstützung des Fachbereichs „Bauwesen“  
zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

### Sachbearbeiter (m/w/d) für die Bauverwaltung

#### Ihr Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Mitarbeit im Bereich der allgemeinen Bauverwaltung (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht)
- Bearbeitung und Durchführung von Bauleitplanverfahren
- Prüfung und Bearbeitung von Bauanträgen und Bauberatung
- Vorbereitung von Vorlagen für den Gemeinderat und dessen Ausschüsse
- Allgemeine Sachbearbeitung

#### Wir erwarten von Ihnen:

Qualifikation zum Verwaltungsfachangestellten (VFA-K) bzw. Verwaltungsfachkraft (BL II) oder Verwaltungswirt (QE3nVD)

- Fachwissen im Bauordnungs- und Bauplanungsrecht wünschenswert
- sicherer Umgang mit IT-Standards (MS-Office)
- Eigeninitiative, Flexibilität, Teamfähigkeit, Organisationsgeschick, selbstständiges Arbeiten und ein sicheres, bürgerfreundliches und serviceorientiertes Auftreten
- gute mündliche und schriftliche Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit

#### Wir bieten Ihnen:

Eine unbefristete Beschäftigung mit hohem Maß an Eigenverantwortung. Ein vielseitiges und anspruchsvolles Aufgabengebiet, flexible Arbeitszeiten und eine leistungsgerechte Vergütung mit Sozialleistungen nach TVöD. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Nachweis über bisher ausgeübte Tätigkeiten, Zeugnisabschriften, Lichtbild) mit Angabe über den möglichen Eintrittstermin bis spätestens 03.08.2020 an:

Stadt Hemau, Propsteigaßl 2, 93155 Hemau

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Kirsch, Tel. 09491/9400-32, gerne zur Verfügung